

Direktive Nr. 11 des Kontrollrats der Alliierten Kontrollbehörde vom 22. September 1945

Amtssprachen und Veröffentlichung der Gesetzgebung

Der Kontrollrat verfügt wie folgt:

Artikel I

Veröffentlichung der Gesetzgebung

Alle Proklamationen, Gesetze, Befehle, Direktiven und Instruktionen des Kontrollrates und der Kommandatura werden in englischer, russischer und französischer Sprache veröffentlicht. Eine deutsche Übersetzung wird in den Fällen beigelegt wo sie das deutsche Volk oder deutsche Beamte oder Dienststellen angehen.

Artikel II

Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland

Ein Amtsblatt des Kontrollrates wird von Zeit zu Zeit herausgegeben, das alle Proklamationen, Gesetze und Befehle des Kontrollrates sowie solche Direktiven und Instruktionen, deren Veröffentlichung vom Kontrollrat oder Koordinationsausschuß gebilligt wird, enthalten wird.

Artikel III

Sonstige Veröffentlichungen

Jede Besatzungsmacht ist befugt, nach eigenem Befinden in ihrer Zone oder in ihrem Abschnitt Berlins zusätzliche Veröffentlichungen und Übersetzungen irgendeiner der obenerwähnten Proklamationen, Gesetze, Befehle, Direktiven und Instruktionen vorzunehmen.

Artikel IV

Veröffentlichung in deutscher Sprache

Die Gültigkeit einer der obenerwähnten Proklamationen, Gesetze, Befehle, Direktiven und Instruktionen hängt nicht von ihrer Veröffentlichung in deutscher Sprache ab.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieser Direktive sind von B. H. Robertson, Generalleutnant, L. Koeltz, Armeekorps-General, V. Sokolowsky, General der Armee, und Lucius D. Clay, Generalleutnant, unterzeichnet.)